

SATZUNG

des Verbandes der Motoren-Instandsetzungsbetriebe e.V.(VMI) in der Fassung vom 25. September 1999

A. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Verband der Motoren-Instandsetzungsbetriebe e.V.", abgekürzt "VMI".
2. Der Verband und die Geschäftsführung haben ihren Sitz in Ratingen. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratingen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere sind folgende Aufgaben Gegenstand seines Arbeitsgebietes:
 - a) Die Darstellung der besonderen Bedeutung der nicht markengebundenen Motoreninstandsetzung im Markt gegenüber allen am Marktgeschehen beteiligten Gruppen, Vereinigungen und Verbänden.
 - b) Die Beratung der Mitglieder in allen fachlichen und beruflichen Angelegenheiten, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, Unterstützung in der beruflichen Tätigkeit durch Herausgabe von Informationsmaterial, Vorträgen und Förderung des Erfahrungsaustausches.
 - c) Die Sicherstellung der technischen Beratung, Betreuung und Schulung der Mitglieder durch eigenes Beratungspersonal.
 - d) Die Entwicklung und Prüfung von Maßnahmen, die im Rahmen einer freien marktwirtschaftlichen Ordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines freien Marktes geeignet erscheinen.
 - e) Die Vertretung aller berufsständischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung bei den zuständigen Behörden in allen Fachfragen.
 - f) Die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes.
 - g) Die Einflußnahme auf die Heranbildung eines geeigneten Berufsnachwuchses.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Durch die Betätigung des Verbandes dürfen geschäftliche Vorteile für diesen nicht erzielt werden. Auch die Zuwendung von Einzelvorteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der Verband verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Formen der Mitgliedschaft, Aufnahme

1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ein Unternehmen betreiben, das über die technischen und personellen Voraussetzungen zur Instandsetzung von Verbrennungsmotoren verfügt und Mitglied in einer Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer ist.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche die unter Ziff. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber die Ziele des Verbandes unterstützen wollen, z.B. die Lieferanten der Motoreninstandsetzungsbetriebe aus den drei Bereichen Motoren-Teilehersteller, Motoren-Teile-Handel sowie Hersteller von Maschinen und Werkzeugen.
4. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht dem **Anspruchsteller** das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand gerichtet werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind gleichberechtigt. Kein ordentliches Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte. Nur ordentliche Mitglieder, die sich zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages (Grundbeitrag und mitarbeiterabhängiger Beitrag) verpflichtet haben, haben **ein Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung. Nebenbetriebe sind nicht stimmberechtigt.
2. Alle Fördermitglieder sind untereinander gleichberechtigt, sie sind nicht stimmberechtigt. Sie haben jedoch das Recht zur Diskussion zu sprechen, Vorschläge zu machen und Rat zu erteilen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, von dem Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen den Berufsstand berührenden Fragen von allgemeiner Bedeutung zu verlangen.
4. **Alle Mitglieder** sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Im übrigen ergeben sich alle Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dieser Satzung und aus den auf Grund dieser Satzung gefaßten Beschlüsse.

§ 5

Beiträge

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag aller Mitglieder gedeckt werden. Näheres, wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Die Haftung der Mitglieder für Ansprüche, die gegen den Verband geltend gemacht werden, beschränken sich auf das vorhandene Verbandsvermögen. Eine persönliche Inanspruchnahme eines Mitglieds des Verbandes ist ausgeschlossen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt, der mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, sofern er spätestens bis zum 30. Juni des Jahres gegenüber der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief erklärt wird;
 - b) durch Erlöschen von juristischen Personen und Personenvereinigungen, durch Tod einer natürlichen Person sowie durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
 - c) durch Streichung des Vorstandes aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses, wenn Beiträge trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden oder die Voraussetzungen nach § 3 Ziff. 2 und 3 der Satzung für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
 - d) durch Ausschluß aus wichtigem Grund auf Beschluß des Vorstandes, z.B. wenn ein grober Verstoß gegen die Interessen, das Ansehen oder die Bestrebungen des Verbandes oder des Berufsstandes vorliegt.
2. In dem Ausschlußverfahren steht dem betroffenen Mitglied ein Anhörungsrecht zu. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit.
3. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes gem. Abs. 1 c) und d) steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Streichungs- bzw. Ausschlußbeschlusses mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand gerichtet werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei dieser Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das ausgeschiedene Mitglied nicht von ausstehenden Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, wobei Ansprüche auf das Verbandsvermögen ausgeschlossen sind.

C. Organe des Verbandes

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal, möglichst im letzten Quartal, zusammentritt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Versammlung setzt der Vorsitzende des Vorstandes fest.
3. Anträge aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Der Vorsitzende des Vorstandes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung, wenn sie die Mehrheit von mindestens 1/4 der Ordentlichen Mitglieder haben. Ergänzungen zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitzuteilen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können grundsätzlich nur beraten werden. Über sie kann ausnahmsweise auch abgestimmt werden, wenn dies eine Mehrheit von 2/3 der Ver-

sammlungsteilnehmer beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Gesellschafter oder Geschäftsführer. Im Verhinderungsfalle kann ein leitender Angestellter des Mitglieds oder der Firma des Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden. Stimmübertragungen oder Bevollmächtigungen anderer Mitglieder sind nicht zulässig.
6. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen nicht als Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muß stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Bei Wahlen muß schriftlich abgestimmt werden. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten nicht als Ja- oder Nein-Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Verbandes ist die Zustimmung aller ordentlichen anwesenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom zweiten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in der Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Änderung der Beitragsordnung,
 - d) Genehmigung der geprüften Jahresrechnung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Widersprüche bei Aufnahme (§ 3 Ziff. 4), Streichungs- oder Ausschlußentscheidungen des Vorstandes (§ 6 Ziff. 1 c+d),
 - g) Beschluß über die Bezirkswahl- und Geschäftsordnung,
 - h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 - i) Auflösung des Verbandes.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Über die Notwendigkeit der Einberufung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen.

Eine von der Minderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens binnen 2 Monaten nach Zugang des Ersuchens an den Vorsitzenden des Vorstandes von ihm einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht die Änderung des Verbandszweckes oder die Auflösung des Verbandes oder der Beitritt zu einem anderen Verband beschlossen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Nur Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsführer von ordentlichen Mitgliedern können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) 2 Personen aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden

Drei von ihnen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende darf nur im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden an dessen Stelle tätig werden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes hat der Beirat nach Anhörung der verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtsdauer Vorstandsmitglieder mit vollem Stimmrecht zu berufen. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verband und durch Abberufung und durch Rücktritt.
5. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder aller gewählten Mitglieder des Vorstandes ist nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder möglich, wenn für die restliche Amtsdauer gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied bzw. alle gewählten Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
6. Der Vorstand ist das Organ für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- c) Die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - d) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Verbandsendes.
 - e) Die Aufnahme, Streichung und der Ausschluß von Verbandsmitgliedern.
 - f) Die Einsetzung und Zusammensetzung sowie Auflösung von Ausschüssen und Bestellung von Sachverständigen zur Bearbeitung von Sonderaufgaben.
 - g) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.
 - h) Die Festlegung der Bezirke.
7. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden des Vorstandes muß schriftlich oder per Telefax erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen. In Fällen von außerordentlicher Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Vorstandes, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, eine Entscheidung auch in eigener Verantwortung selbständig treffen. Die unverzügliche Genehmigung der übrigen Vorstandsmitglieder ist jedoch nachzuholen. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine solche für notwendig hält.
8. Über den Verlauf der Sitzung ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von demjenigen, der die Sitzung leitet und dem Geschäftsführer, der das Protokoll führt, zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Leitung des Verbandes und fördert den Verband hinsichtlich seines satzungsgemäßen Zwecks.
2. Der Beirat besteht aus den Bezirksvorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates werden von den ordentlichen Mitgliedern der Bezirke (zur Festlegung der Bezirke vgl. § 8 Ziff. 6h) auf Grund einer Bezirkswahl- und Geschäftsordnung gewählt (§ 7 Ziff. 8g). Alle Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Beirat wählt aus der Mitte der Bezirksvorsitzenden mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Beirates leitet. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre, die bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Beirates dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Beirates fest. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit eine Sitzung des Beirates einberufen.
6. Der Beirat und der Vorstand treten mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wozu der Vorsitzende des Vorstandes und der Vorsitzende des Beirates gemeinsam einladen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes.
7. Der Beirat wird vom Vorstand laufend über alle Angelegenheiten des Verbandes, die von Bedeutung sind, informiert.

§ 10

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Anstellungsvertrag mit ihm wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schatzmeister abgeschlossen.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß dessen Satzung sowie den Beschlüssen der Organe.
3. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird.
4. Das benötigte Personal des Verbandes wird vom Geschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplanes eingestellt und entlassen. Es empfängt seine Weisungen durch ihn.
5. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes und den Bezirksversammlungen teil, sofern es sich nicht um eine Beschlußfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluß einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Verbandsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung spätestens 6 Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
5. Das Verbandsvermögen wird bei Auflösung des Verbandes nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gem. dem Beschluß der Mitgliederversammlung verwendet. Das Vermögen darf nur zur Qualitätsförderung des freien Kfz-Marktes verwandt werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Gültigkeit

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. September 1999 in Heilbronn beschlossen, sie löst die am 02. Oktober 1993 in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Göttingen beschlossene Satzung ab.